



Der Tertiarien Glory. Erster Theil.

S. I.

Die heilige Regel und Manier des Lebens

Der Brüder und Schwestern von der Buß
des dritten Ordens unsers heiligen Vatters
Francisci Saraphici, bekräftiget von Ihro
Päpstlichen Heiligkeit Nicolao IV. anno 1289.

Päpstliche Vorrede

Über die Regel des dritten Ordens des H.
Vatters Francisci Seraphici.

Nicolaus Bischoff, ein Diener der Dienern
Gottes wünschet den geliebten Kindern
in Christo, Brüdern und Schwestern des Or-
dens der Büsseren, sowohl gegenwärtigen als
nachkommenden Heyl und Apostolischen Segen.

Es ist kund, und offenbar, daß auf dem
Berg des Catholischen Glaubens (welchen die
aufrichtige, und mit dem Feuer der Liebe an-
gezündte, und brennende Liebe der Jüngern
Christi, durch das Wort der sorgfältigen Pre-
diger die heydnischen Völcker, welche in der Fin-
sternus stecken, gelehrt, und annoch die Kö-
Tertiar. Glory. A mia

mische Kirch hält, und übet) das starcke Fundament der Christlichen Religion vest, und steiff gesetzt seye, welches durch keine Sturmwinde bewegt, noch durch einiges Ungewitter kan umgestürzet werden: sintemahlen dises der rechte und wahre Glauben ist, ohne welchen niemand GOTT kan wohlgefällig seyn, noch bey seiner Majestät Gnad finden. Diser ist derjenige Glaub, welcher den Fußpfad des Heyls eröffnet, und die Belohnung der ewigen Freuden, und Seeligkeit verspricht. Derowegen der gloriwürdige Bekenner Christi S. Franciscus ein Stifter dieses Ordens, den Weeg zum Himmel zu steigen, mit seiner Lehr, und Exempel zeigend, seine Kinder in Aufrichtigkeit desselbigen Glaubens unterweisen hat, und gewolt, daß sie denselbigen bekönnen, standhaftig halten, und ebenmäßig mit dem Werk erfüllen solten, damit diejenige, welche durch disen Weeg heylsamlich wanderten, nach der Ausfahrt aus disem gegenwärtigen Leben, mögten Besitzer der ewigen Seeligkeit werden. Weilen wir dann disem Orden mit gebührenden Gnaden gewogen seyn wollen, und auf dessen Vermehrung gern ein Aug haben, als ordnen Wir: wie folgt:

Das erste Capitel.

Von der Weiß zu examiniren diejenige, welche in diesen heiligen Orden eintreten wollen.

Wann etliche wollen dises Leben unterhalten, und

und geschehen sollte, daß man sie dasselbige zu halten, annehmen wird, sollen sie zuvor von dem Catholischen Glauben, und Gehorsam der heiligen Kirchen fleißig examiniret werden. Und wann sie denselbigen standhaftig bekennen, und in der Wahrheit glauben, alsdann mögen sie frey zu diesem leben auf, und angenommen werden. Jedoch soll sorgfältiglich verhütet werden, daß kein Keker, oder in der Kekerer verdächtiger, oder auch eines bösen Namens, zu Unterhaltung dieses Lebens durch einige Manier aufgenommen werde. Wann aber geschehen sollte, daß ein solcher gefunden werde, der angenommen wäre, denselben soll man als bald dem Inquisitoren der Kekerer zu straffen übergeben.

Das andere Capitel.

Von der Form und Weiß diejenige aufzunehmen, welche in diesen Orden eingehen wollen.

Wann jemand in diese Gesellschaft einzugehen begehrt, sollen die zur Aufnehmung derselbigen verordnete Vorsteher fleißige Nachforschung thun, nach des anhaltenden Amt, Stand und Gelegenheit, und ihm die Schuldigkeit, und Beschweruß dieser Gesellschaft, sonderlich die Widergebung fremder Güter klärlich auflegen. Wann diß geschehen, und es dem anhaltenden gefällig ist, mag er alsdann eingekleidet werden; und wann er fremde Güter hat, soll er sich bemühen, mit baarem

Geld, oder aber einer Uebergebung eines Unterpfands genug zu thun, und sich befließen, mit dem Nächsten sich zu versöhnen.

Wann nun dieses alles würcklich vollbracht ist, soll er nach Verfließung eines Jahrs, mit Rath etlicher Discreten Brüder, wann sie dencken, daß er bequem, oder tauglich sey, auf diese Weiß aufgenommen werden: nemlich daß er verspreche alle die Göttliche Gebott zu halten, und vor die Ubertretung, die er wider diese Form zu leben begehen mögte, nach der Gebühr genug zu thun, wann er von dem Visitatore hierüber wird ersucht, und beschuldiget werden. Und dieselbige von ihm gethane Verheißung soll durch eine offenbare Hand allda angeschriben werden. Auf andere Manier aber soll niemand von den Vorsteheren angenommen werden, es wäre dann, daß sie wegen Beschaffenheit der Person, oder auf ihr Anhalten, anderst zu thun, nach' sorgfältiger Erwägung nützlich zu seyn befinden werden. Ferner verordnen wir, daß niemand, nachdem er in diese Gesellschaft eingetretten ist, aus derselbigen widerum in die Welt möge kehren; jedoch mag er frey in einen andern bewährten Orden gehen. Die Weiber aber, welche Männer haben, sollen in diese Gesellschaft nicht aufgenommen werden, es seye dann mit ihrer Männer Erlaubnuß, und Verwilligung.

Das dritte Capitel.

Von der Form und Beschaffenheit
der Kleider.

Die Brüder dieser Gesellschaft sollen sich mit schlechten Tuch von geringem Werth und an Farben nicht ganz weiß, noch ganz schwarz, gemeiniglich bekleiden; Es wäre dann, daß ein Zeislang von dem Visitatore mit Rath der Ministren, wegen einer rechtmäßigen, und offenbaren Ursach mit jemand, so vil den Werth angeht, dispensiret würde. Die Brüder sollen Mäntel und Röck haben, welche schlecht, ohne Fürwiß, entweder vorn aufgeschnitten, oder ganz, jedoch mit angehefften, nicht weit, sondern engen und zugeschlossenen Ermeln seyn, wie es der Ehrbarkeit gemäß ist. Die Schwestern sollen gleichfalls mit einem Mantel und Rock von schlechten Tuch bekleidet seyn, oder sollen zum wenigsten neben dem Mantel einen weißen oder schwarzen Unter-Rock ohne einige unnöthige Falten haben. Wegen der Geringschätzung des Tuchs, und wegen der Belz-Röck der Schwestern mag nach Belegenheit einer jeden Schwester, und nach Gewohnheit des Orths dispensiret werden. Keine seidene Bendelen, und dergleichen Schnür sollen sowohl die Brüder, als Schwestern gebrauchen; Allein Schaaf-Belz, lederne Bändele und schlechte, ohne einige Seiden-Werck gemachte Gürtlen tragen; Alle andere und eitelte Zierathen dieser Welt nach dem heylsamen

Rath des H. Apostels Petri ablegen. 1 Petri
cap. 3. v. 3.

Das vierte Capitel.

Daß sie auf keine unehrbare Gastes-
reyen und Comœdien gehen, und den
Gaucklern nichts geben sollen.

Es seye ihnen ganz und gar verbotten, auf
unehrbare Gasteren, Commœdien, und
Tanz zu gehen; denen Gaucklern, und deralei-
chen Eitelkeiten, sollen sie nicht zu sehen,
und sich bemühen ihrem Hauß. Gesind zu ver-
biethen, daß sie denselben Leuthen nichts sollen
geben.

Das fünfte Capitel.

Von der Abstinenz, und Fasten.

Vom Fleisch-essen sollen auf Montag, Mit-
woch, Frentag, und Samstag sich alle
enthalten, es wäre dann, daß einige Schwach-
oder Kranckheit ein anders erförderte. Den
Aderlässern aber mag drey Tag lang Fleisch
gegeben werden, und soll denjenigen, welche
auf der Keiß seynd, das Fleisch-essen nicht ver-
botten seyn. Wann an verbottenen Tagen ein
fürnehmes Fest kommet, an welchem andere
Christen nach alter Gewohnheit Fleisch zu es-
sen vfflegen, alsdann sey auch den Brüdern und
Schwestern zulässig, Fleisch zu essen. Auf
andere Tag aber, an welchen kein gebottener
Fast-Tag gehalten wird, mögen sie Eyer, und
Käß essen. Jedoch mit anderen Geistlichen
Ordens, Persohnen in ihren Clöstern, oder
Cons

Convents-Häusern, ist ihnen erlaubt von allen Speisen zu essen, welche sie ihnen fürsetzen. Mit der Mittag- und Abends-Mahlzeit sollen sie zufrieden seyn, ausgenommen die Schwache, Reisende, und Krancke. Der Gesunden Speiß und Trancck seye mäßig, sintemahl der Evangelische Text spricht: Hüter euch, daß eure Herzen mit Fraß und Trunckenheit nicht beschweret werden. Das Mittag- oder Abend-Essen solle nicht genommen werden, als nach einmal gebetteten Vatter unser. Nach gehaltener Mahlzeit soll ingleichen ein jeder mit widerholten Vatter unser **GOTT** danken. Wann es geschieht, daß sie es unterlassen, sollen sie drey-mahl das Vatter unser sprechen. Auf alle Freytag aber des ganzen Jahrs sollen sie fasten, es seye dann, daß sie wegen Kranckheit, oder anderer rechtmäßiger Ursach entschuldiget wären, oder aber das Fest der Geburt unsers **HERRN** am Freytag fürfiere. Von dem Fest aller Heiligen bis auf den Oster Tag sollen sie alle Mittwochen und Freytag fasten; welche von der Catholischen Kirchen verordnet, oder sonst aus Ursachen gemeiniglich gebotten seynd, sollen sie auch halten. In St. Martins-Fasten aber bis auf den Christ-Tag, und von dem Sonntag Quinquagesimæ bis auf Ostern sollen sie sich alle Tag bemühen zu fasten, ausgenommen die Sonntag, es seye dann, daß villsicht Kranckheit, oder eine andere Noth anderes erfordere. Die Schwestern, welche schwanger seynd

seynd, mögen, wann sie wollen, bis auf den Tag ihrer Reinigung von aller leiblichen Übung (als lein das Gebett ausgenommen) sich enthalten. Die Arbeitende aber mögen wegen stetiger Müdigkeit von dem Fest der Auferstündnuß des HERRN bis auf das Fest des heiligen Vaters Francisci drey mahl im Tag essen, wann sie arbeiten. Wann es aber geschieht, daß sie bey anderen Leuthen arbeiten, ist ihnen zulässig von allen ihnen vorgesezten Speisen alle Tag zu essen, es wäre dann Freytag oder ein anderer Tag, an welchen von der Kirchen insgemein ein Fast Tag eingesezet ist.

Das sechste Capitel.

Wie oft sie im Jahr beichten, und communiciren müssen.

Alle Brüder, und Schwestern sollen nicht unterlassen, drey mal im Jahr, nemlich auf den Christ Tag, Ostern, und Pfingsten ihre Sünden zu beichten, und das Hochwürdiæ Sacrament des Altars andächtlich zu empfangen, sich mit dem Nächsten zu versöhnen, auch fremdes Gut wieder zu geben.

Das sibende Capitel.

Daß sie keine schädliche Waffen tragen sollen.

Die Brüder sollen keine schädliche Waffen bey ihnen tragen, als allein zur Verthätigung der Römischen Kirchen, des Christlichen Glaubens, oder auch ihres Vatterlands, oder mit Erlaubnuß ihrer Ministren.

Das

Das achte Capitel.

Von denen Tag-zeiten zu betten.

Alle Brüder, und Schwestern sollen täglich die sieben Tag-zeiten betten, nemlich: die Metten mit den Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet. Die Clericken, welche die Psalter können, sollen für die Prim die Psalmen: Deus in Nomine tuo: Beati Immaculati, bis an Legem pone, und andere Psalmen der Tags-zeiten mit dem Gloria Patri lesen; wann sie aber in die Kirch nicht kommen, sollen sie sich beflissen für die Metten die Psalmen zu betten, welche andere Clericken, oder die Haupt-Kirch betten, oder zum wenigsten gleich wie andere. Welche aber nicht gelehrt seynd, sollen für die Metten 12. Vatter unser, und vor ein jede andere Tag-Zeit sieben Vatter unser, samt dem Gloria Patri betten; auch zur Prim, und Complet den Glauben, und die es können den Psalmen, Miserere mei Deus: hinzu setzen. Wann sie aber ihre Tag-zeiten zu verordneten Stunden nicht lesen, alsdann sollen sie für ihre Straff 3. Vatter unser betten. Die Krancken seynd nicht verbunden solche, Tag-zeiten zu betten, wann sie nicht wollen. In St. Martins-Fasten, und auch in der grössern Fasten der ganzen Catholischen Kirchen, sollen sie dran seyn, daß sie der Metten in ihren Pfarr-Kirchen persönlich beywohnen; es sey dann, daß sie durch einige vernünftige Ursach entschuldiget seyn.

Das neunte Capitel.

Das alle diejenige, welche hierzu mächtig seynd, ihr Testament machen sollen.

Alle diejenige, welchen es von rechts wegen zulässig ist, sollen ein Testament machen, und innerhalb dreyer Monaten, welche gleich nach ihrem Eingang in diese Gesellschaft folgen, von ihren Gütern disponiren, und ihre Sachen also richten, damit es nicht geschehe, daß jemand aus ihnen ohne Testament von dieser Welt abscheide.

Das zehente Capitel.

Von dem Friden zwischen den Brüdern und andern auswendingen zu erneuern.

Wann zwischen den Brüdern, und Schwestern, oder auch anderen Leuthen eine Uneinigkeith wäre, soll der Frid zwischen ihnen gemacht werden, wie es den Ministris, oder Vorsteheren gut geduncket. Und wann es nöthig, oder zulässig seyn wird, mag in diesem Fall der Rath des Bischoffs selbigen Orths darzu gebraucht werden.

Das eylffte Capitel.

Wie sie sich zu verhalten haben, wann sie gegen Recht, und Billichkeit, und wider ihre Freyheiten beschweret worden.

Wann die Brüder, oder Schwestern gegen Recht, und Billichkeit, und wider ihre Frey-

Freiheiten von der Gewalt, oder Obrigkeit der Orten, an welchen sie ihre Wohnung haben, beschwert, oder angefochten werden, sollen ihre Ministri, oder Vorsteher zu dem Bischoff, und anderen desselben Orts ihren Vicarien, oder Stadthaltern ihre Zuflucht suchen, und nach deren Rath und Ordnung, in dergleichen Beschwernissen sich verhalten.

Das zwölffte Capitel.

Daß sie sich so vil als möglich ist, von öffentlichen Eyd. Schwüren enthalten sollen.

WOn öffentlichen Eyd. Schwüren sollen sie sich alle enthalten, es seye dann, daß die Noth zwingen thäre in Belegenheiten, oder Fällen welche durch Zulassung des Apostolischen Stuhls ausgenommen seynd, nemlich: wegen des Friedens, Glaubens, Ehrerbietigkeit, und um Zeugniß zu geben; auch in Contracten, einiges Kauffs und Schenckens, wann es dienlich seyn wird. Auch sollen sie in gemeinen Gesprächen, so vil sie immer können, alle Schwür meiden. Wann aber einer im Tag unbedachtsam, wie sichs gemeiniglich in vilen Reden zuträgt, einen Fluch wurde aus seinem Mund gehen lassen, der soll an selbigem Tag des Abends, wann er sein Gewissen erforschet, und sich bedencken muß, was er gethan hat, 3. Vatter unser betten wegen solcher Fluch, die er unbedachtsam gethan hat. Ein jeder aber soll ingedenck seyn, daß er sein
eigen

eigen Haus, Gesind zum Göttlichen Dienst vermahne, und anhalte.

Das dreyzehende Capitel.

Von der heiligen Mess zu hören, und
Von der Versammlung zu halten.

Alle Brüder und Schwestern, sie seyn in einer Stadt, oder andern Ort, wo sie wollen, sollen alle Tag, wann sie es füglich thun können, das Amt der heiligen Mess hören, und alle Monat, in derselbigen Kirchen, oder Ort, wohin sie der Minister, oder Vorsteher wird bescheiden lassen, zusammen kommen, alle auch das Amt der heiligen Mess hören. Ein jeder aber soll dem hierzu verordneten Einnehmer von gewöhnlicher gangbarer Münz einen Groschen geben; welcher Einnehmer solches Geld versammeln soll, und nach Rath der Vorsteher, unter die Brüder und Schwestern, welche etwann mit Armut beschweret, und sonderlich mit Kranckheiten behafftet seynd, auch die, welche man weißt, daß sie nicht können zur Erden bestattet werden, oder der Besängnuß beraubt seynd, darnach aber unter andere arme Menschen ordentlich austheilen. Ferner sollen sie von dem besagten Geld etwas der obbemeldten Kirch, in welcher sie ihre Versammlung halten, aufopfern. Alsdann sollen sie auch verschaffen, wann sie füglich können, daß sie einen Geistlichen, und in dem Wort Gottes genugsam unterwisenen Ordens-Mann haben, welcher sie zu der Buß und
Wers

Wercken der Barmherzigkeit zu üben sorgfältiglich ermahne, und antreibe. Ein jeder bemühe sich, daß er, wann das Amt der heiligen Mess, und die Predig gehalten wird, stillschweige, auf das Gebett, und Amt aufmerksam seye, es geschehe dann, daß der gemeine Nutzen der Gesellschaft ihn verhindern thäte.

Das vierzehende Capitel.

Von den Krancken, und Abgestorbenen Brüdern und Schwestern.

Wann jemand von den Brüdern krank würde, sollen die Ministri, oder Vorsteher selbst, oder durch andere (wann der Krancke ihnen dasselbige wird anzeigen lassen) einmahl in der Wochen den Krancken zu besuchen verbunden seyn, ihn zur Buß sorgfältiglich, wie sie es am besten und kräftigsten nutzlich zu seyn befinden, ermahnen, und ihm aus denen gemeinen Gütern die Nothdurfft verschaffen. Und wann gemeldter Krancke von diser Welt wird abgeschiden seyn, soll selbiger den Brüdern und Schwestern, welche alsdann in der Stadt, oder am Ort, da er gestorben ist, gegenwärtig seynd, angezeigt werden, auf daß sie alle des Verstorbenen Begängnuß persönlich bezuwohnen sich bestreuen; von welcher Begängnuß sie nit abweichen sollen, bis das hohe Amt der heiligen Mess verrichtet, und die Leich zur Erden bestattet ist. Und diß alles soll ebenmäßig mit den Krancken, und sterbenden
Schwe.

Schwestern gehalten werden. Darneben soll ein jedwederer Bruder und Schwester innerhalb deren acht Tagen, welche gleich nach dem Absterben des Begrabenen folgen, für die Seel desselbigen, diejenige, welche Priester seynd, eine Mess lesen, andere welche den Psalter können lesen, fünffzig Psalmen und die nicht lesen können, fünffzig Vatter unser, samt dem Requiem æternam am End eines jeden betten. Und hernach sollen sie im Jahr, für das Heyl der Brüder und Schwestern, so wohl deren, die noch leben, als der Verstorbenen, drey Messen halten lassen. Die aber den Psalter können, sollen denselbigen einmahl im Jahr ausbetten, und die andere das Vatter unser hundertmahl zu sprechen, nicht unterlassen, und das Requiem zu einem jeden hinzusetzen.

Das fünfzehende Capitel.

Von den Ministris oder Vorstehern.

In jeder, welchem eines von den Aemtern; welche die Ordnung dieses Lebens vorschreibet, auferlegt wird, soll selbiges mit Andacht annehmen, und sich befeissen, dasselbig treulich zu verrichten. Eines jeden Amt aber solle auf eine gewisse Zeit sich erstrecken, und kein Minister, oder Vorsteher soll verbleiben, so lang er lebt, sondern sein Amt soll ein gewisse Zeit haben.

Das

Das sechs^{te} hende Capitel.

Von der Visitation, und Abstraffung
der Ubertreter.

Ferners sollen die Ministri, oder Vorsteher die Brüder und Schwestern einer jeden Stadt und Ort zur gemeinen Visitation in einem Kloster, oder wo deren keines seyn solte, in einer Kirchen zusammen beruffen, und sollen einen Priester zum Visitator haben, welcher ein Ordens-Geistlicher in einem approbirten Orden sey, und der ihnen wegen ihrer begangenen Ubertrettungen ein heylsamer Buß, auflege, und soll kein anderer, er sey wer er wolle, das Amt diser Visitation vertreten.

Wollen aber gegenwärtige Form und Manier zu leben ihren Anfang von dem heiligen Vatter Francisco genommen hat, als rathen Wir, daß die Visitatores, und Reformirer aus dem Orden der mindern Brüdern genommen werden, welche dann die Custodes und Guardianen gemeldten Ordens, wann sie hierüber ersucht werden, hierzu verordnen sollen. Jedoch gestatten wir durchaus nicht, daß diese Versammlung von einem weltlichen oder Layen visitiret werde. Das Amt diser Visitation soll einmahl im Jahr verrichtet werden, es wäre dann, daß einige Noth für siele, welche verursachen thäte, diese Visitation öfter zu thun. Die übel lebende und Ungehorsame sollen zum drittenmahl ermahnet werden; und wann sie alsdann sich zu bessern nicht beflissen werden, sollen

sollen sie mit Rath der Discreten von der Gesellschaft dieser Versammlung gänglich ausgeschlossen werden.

Das sibenzehende Capitel.

Von Meidung des Zankens zwischen denen Brüdern und Schwestern, und mit anderen Leuthen.

Die Brüder und Schwestern sollen nach Vermögen, Zankerey und Uneinigkeit unter ihnen meiden; wann aber solche villeicht entstünden, sollen sie sorgfältig dieselbige stillen; sonst sollen sie von dem Gewalt habenden Richter, destwegen zu Red gestellet werden.

Das achtzehende Capitel.

Wie, und von welchen in den Fast-Tagen könne dispensiret werden,

Die Ordinarii deren Orter, an welchen die Brüder und Schwestern wohnen, oder ihr Visitator, können mit allen Brüdern und Schwestern, in Abstinenzen, Fasten, und anderen Strengheiten, aus rechtmäßigen Ursachen, wann sie es rathsam zu seyn vermeynen, dispensiren.

Das neunzehende Capitel.

Daß die Ministri und Vorsteher die offenbare Gebrechen dem Visitatori anzeigen sollen.

Die vorsteher oder Ministri sollen die offenbare Mißhandlungen der Brüder und Schwestern dem Visitatori zu straffen anzeigen

gen, und wann jemand nach vorhergehender dreyfacher Ermahnung sich nicht bessern wolte, soll derselbig von den Vorstehern mit Rath etlicher Discreten Brüder dem Visitatori angezeigt werden, auf daß er durch denselbigen, aus der Gesellschaft diser Brüder, und Schwestern ausgeworffen, und hernach in der Versammlung öffentlich ausgeruffen werde.

Das zwanzigste Capitel.

Wie niemand zu obgemeldten Dingen bey einer Tod. Sünd verbunden seye.

FERNERS aber wird zu allen vorbesagten Dingen (zu welchen nicht etwann die Brüder und Schwestern dieses Ordens, durch die Gebott Gottes, oder Satzungen der Kirchen verbunden seynd) keiner auf ein Tod. Sünd verbunden; sondern ein jeder solle die Buß, welche ihm nach Beschaffenheit seiner Übertretung auferlegt wird, mit williger Demuth annehmen, und würcklich zu verrichten sich beflissen.

Derowegen soll durchaus keinem Menschen erlaubt seyn, disen Brieff unserer Bestättigung und Satzung zu schwächen, oder sich verin seiner Weiß demselben zu widersetzen. Welcher aber sich dessen unterstehen wird, soll wissen, daß er in den Zorn des Allmächtigen Gottes, und der heiligen Aposteln Petri und Pauli fallen wird. Gegeben zu Reate, den 17. Tag Augusti, unsers Pabstthums im anderten Jahr. Ende der Regul des dritten Ordens des Heil. Vatters Francisci Seraphici.

Tertiar. Glory.

B

§. II.